

zu richten: ob sie diesen Vorschlag der Deputation annimmt?
— Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wir kommen nun zu §. 1f.

Der Bericht lautet ferner:

Der Vorschlag unter d. bedingt ferner folgenden anderweitigen Zusatz unter

§. 1f.

„Bei für die Bühne bestimmten musicalischen Compositionen ist der Componist, dem Bühneninhaber gegenüber, stets zugleich als Eigenthümer des dazu gehörigen Textes zu betrachten, und der Verfasser des letztern hat sich daher seiner Entschädigung halber an den Componisten zu halten. Der Bühneninhaber darf ohne Erlaubniß des Letztern diesen Text weder durch den Druck vervielfältigen lassen, noch verkaufen. Ist aber bei Ueberlassung der Composition an den Theaterunternehmer des Textes nicht besonders gedacht worden, so wird angenommen, daß in dieser Ueberlassung der Composition jene Erlaubniß zum Druck des Textes und zum Verkauf desselben für die Aufführung an demjenigen Theater, bei welchem die Ueberlassung erfolgt ist, mit enthalten gewesen ist.“

Unter Bezugnahme auf das, was oben über diesen Gegenstand bereits gesagt worden ist, bemerkt die Deputation zu Motivirung dieses Zusatzes kürzlich noch Folgendes.

Der Abdruck und Verkauf des Opernbuches Seiten der Bühnen ist, was auch die Motive dagegen sagen mögen, ein nicht zu rechtfertigender Mißbrauch. In Deutschland werden die Operndichtungen meistens vom Componisten honorirt (daher der erste Satz des Paragraphen sich an das, was factisch schon besteht, gewissermaßen anschließt). Letzterer muß daher bei jeder Operncomposition nicht nur seine Zeit, seine Kraft und sein Talent einsetzen, sondern auch noch eine in den meisten Fällen verhältnißmäßig nicht unbedeutende Geldsumme baar auslegen. Er hat — zumal bei dem geringen Honorar, was von den Bühnen gewährt zu werden pflegt — lange zu thun, ehe er durch die Aufführung seiner Oper, nicht zu einem Gewinne, sondern nur zur Wiedererstattung seiner Auslagen gelangt, zumal da zu den letztern auch noch die Ausgabe für mehrere geschriebene Copien der Partitur zu rechnen ist. Es ist also wünschenswerth, daß der Verkauf der Operntexte, als selbstständiges Buchhändlerunternehmen, entweder dem Dichter oder dem ihn honorirenden Componisten verbleibt. In dem erstern Falle würde der Letztere wahrscheinlich kein Honorar zu gewähren, im letztern Falle aber eine Entschädigung für seine Verläge haben, während der jetzt bestehende Mißbrauch dem einzelnen Theater wenig nützt und nur immer wieder den dramatischen Autor beeinträchtigt.

Um aber, wenn eine Vereinbarung hinsichtlich des Textes zwischen dem Bühnenunternehmer und Componisten (beziehentlich dem Dichter) nicht getroffen worden ist, keinen Zweifel übrig zu lassen, ist der Schlusssatz, und zwar im Sinne der Regierung, beigefügt worden. Der Componist wird es jedoch trotz dieses Schlusssatzes immer in seiner Hand haben, ja durch selbigen aufmerksam gemacht, nunmehr erst sich veranlaßt sehen, eine entgegengesetzte Vereinbarung zu treffen.

Referent Abg. Todt: Die übrige Motivirung ist im allgemeinen Theile ausführlich enthalten.

Königl. Commissar D. Krug: Die Regierung würde diesen Zusatz mit einigen geringen Modificationen genehmigen

können. Gegen den letzten Theil desselben ist gar nichts zu erinnern, da der materielle Inhalt mit der Ansicht der Regierung übereinstimmt. Die einzige Differenz besteht darin, daß die Regierung glaubt, das, was er enthält, verstehe sich von selbst, während die Deputation eine ausdrückliche Bestimmung für nothwendig hält. Allein was den ersten Theil betrifft, so würde es schon in Folge des so eben in Bezug auf den Zusatz §. 1e. von der Kammer gefassten Beschlusses nothwendig sein, die Worte: „für die Bühne bestimmten“ wegzulassen, und das Wort: „Bühneninhaber“ in: „Unternehmer der Aufführung“ abzuändern, denn es soll ja nach dem gefassten Beschlusse der Schutz des Gesetzes nicht lediglich auf Bühnencompositionen beschränkt sein, vielmehr sollen denselben auch andere Compositionen, wiewohl in beschränkterer Maaße genießen. Sodann schlägt die Regierung vor, statt der Worte: „des dazu gehörigen Textes“ die Worte: „des denselben untergelegten Textes“ zu wählen. Jene Worte könnten nämlich ein Mißverständnis veranlassen. Es kann wohl nicht die Absicht der Deputation sein, daß z. B. bei einem Vaudeville derjenige, der von dem Componisten die Erlaubniß zur Aufführung der in dasselbe verwebten Lieder erlangt hat, hierdurch auch berechtigt wird, das ganze Vaudeville aufzuführen, das ja als Stück recht gut auch ohne jene Lieder bestehen und aufgeführt werden kann. Hierüber müßte wohl dem Dichter das Eigenthums- und Dispositionsrecht verbleiben, und das Eigenthum des Componisten der Gesänge würde sich nur auf die denselben untergelegten Liedertexte erstrecken.

Präsident Braun: Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so nehme ich die Debatte für geschlossen an. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Abg. Todt: Ich habe zum Schlußwort nichts zu bemerken, als daß ich für meine Person kein Bedenken habe, die Abänderungen, welche der Herr Regierungscommissar vorgeschlagen hat, zu genehmigen, und da Seiten der Staatsregierung im Uebrigen Einverständnis erklärt worden ist, so fällt das Schlußwort von selbst weg. Ob die übrigen Mitglieder der Deputation geneigt sind, dem gleichfalls beizutreten, muß ich ihnen überlassen; ich für meine Person trete aber, wie gesagt, den Vorschlägen bei.

(Auch die übrigen Deputationsmitglieder erklären sich auf Befragen von Seiten des Präsidenten einverstanden.)

Präsident Braun: Demnach hat der Vorschlag der Deputation unter §. 1f. einige Modificationen erlitten. Es sollen nämlich die Worte: „für die Bühnen bestimmten“ wegfallen, ferner statt der Worte: „des dazu gehörigen“ gesetzt werden: „des demselben untergelegten“; dann soll das Wort: „Bühneninhaber“ mit dem Worte: „Unternehmer der Aufführung“ vertauscht werden. Ich habe nun die Kammer zu fragen: ob sie dem §. 1f., wie er S. 591 des Berichts enthalten ist, und mit den von mir so eben vorgetragenen Abänderungen ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.